



# Gemeinde Jandelsbrunn

Landkreis Freyung-Grafenau

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/06/2023

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 04.07.2023
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	19:58 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal, Rathaus

---

### Anwesenheitsliste

#### Vorsitzende/r

Freund, Roland

#### Mitglieder des Gemeinderates

Ascher, Günter  
Autengruber, Anton  
Bauer, Martin  
Bauer, Maximilian  
Eckerl, Richard  
Kieninger, Florian  
Kinninger, Markus  
Müller, Reinhard  
Müller, Walter  
Obergroßberger, Franz  
Rodler, Georg  
Schmöllner, Josef  
Simon, Herbert  
Sommer, Josef

#### Schriftführer/in

Karg, Christine

#### Kämmerer

Raab, Klaus

#### Presse

Schinagl, Josef

## **Gäste**

Zuhörer 3

## **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### **Mitglieder des Gemeinderates**

Draxinger, Anna entschuldigt  
Heß, Anton entschuldigt

# Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

- 1 Bauleitplanung
  - 1.1 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 40; Aufstellung des Bebauungsplanes GE Jandelsbrunn Freud II; Aufstellungs- und Billigungsbeschluss **SG 20/008/2023**
  - 1.2 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 41; Aufstellung eines Bebauungsplanes GE Jandelsbrunn Freud III; Billigungsbeschluss **SG 20/009/2023**
  - 1.3 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 42; Aufstellung eines Bebauungsplanes GE Jandelsbrunn Jandelsbrunnermühle; Billigungsbeschluss **SG 20/010/2023**
  - 1.4 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 43; Aufstellung eines Bebauungsplanes GE Jandelsbrunn Bahnhof; Billigungsbeschluss **SG 20/011/2023**
- 2 Bauanträge
  - 2.1 Bauantrag; Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle auf Fl.Nr. 11 Gmkg. Heindlschlag **SG 12/004/2023**
  - 2.2 Bauvoranfrage; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl. Nr. 832 Gmkg. Jandelsbrunn **SG 12/005/2023**
  - 2.3 Bauvoranfrage; Neubau eines Einfamilienhauses auf Fl. Nr. 98 Gmkg. Jandelsbrunn **SG 12/006/2023**
- 3 Vollzug des Bay. Straßen- und Wegegesetz - Straßenwidmungen
  - 3.1 Vollzug des Bay. Straßen- und Wegegesetz; Widmung des Fußweges zwischen dem Parkplatz beim Friedhof und dem Freizeitsee **SG 32/013/2023**
  - 3.2 Vollzug des Bay. Straßen- und Wegegesetz; Widmung der Erschließungsstraße "Am Schulplatz" **SG 32/014/2023**
- 4 Änderung der Anlage zur Verordnung der Gemeinde Jandelsbrunn über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter **SG 32/015/2023**
- 5 Jährliche Zuschüsse für SSV Jandelsbrunn und SV Hintereben **SG 32/012/2023**
- 6 Haushalt 2023 - Information über die Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde

**7** ILE Abteiland Berichte, Neuigkeiten

**8** Verschiedenes

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

## **Öffentliche Sitzung**

### **TOP 1 Bauleitplanung**

#### **TOP 1.1 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 40; Aufstellung des Bebauungsplanes GE Jandelsbrunn Freud II; Aufstellungs- und Billigungsbeschluss**

##### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.09.2022 TOP 1.1 Nrn. 1.1 und 2.1 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt 40 und die Erweiterung des Bebauungsplanes GE Jandelsbrunn Nord - Freud mit Deckblatt 1 beschlossen. Die Änderungen erfolgen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Der Änderungsbeschluss wurde am 19.09.2022 durch Aushang an den Amtstafeln bekanntgemacht.

Die ursprüngliche Planung wurde dahingehend verändert, dass nunmehr nicht mehr die Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes Jandelsbrunn Nord – Freud mit Deckblatt 1 sondern die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes Jandelsbrunn Freud II vorgesehen ist

Daher ist der Aufstellungsbeschluss vom 13.09.2022 Top 1.1 Nr. 2.1 aufzuheben und ein erneuter Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Nach Fertigstellung der Planentwürfe des beauftragten Planungsbüros SSP aus Waldkirchen kann nunmehr gleichzeitig mit dem Aufstellungsbeschluss auch die Billigung der vorliegenden Planentwürfe und nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung auch die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen.

##### **Diskussion:**

Gemeinderatsmitglied Schmöllner Josef wirft ein, dass das Regenrückhaltebecken 50 m nach Süden verlegt werden könnte.

##### **Beschluss:**

Der Änderungs- und Aufstellungsbeschuß des Gemeinderates vom 13.09.2022 TOP 1.1 Nrn 1.1 und 2.1 wird aufgehoben.

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 40 sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes GE Jandelsbrunn Freud II im Parallelverfahren nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss)

Dieser Änderungs- und Aufstellungsbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Der Gemeinderat billigt die vorliegenden Planentwürfe des Architekturbüros SSP vom 28.06.2023.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen und die Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet zu beantragen.

**Abstimmung:                    Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0**

**TOP 1.2    Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 41; Aufstellung eines Bebauungsplanes GE Jandelsbrunn Freud III; Billigungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.09.2022 TOP 1.1 Nrn. 1.2 und 2.2 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt 41 und die Aufstellung des Bebauungsplanes GE Jandelsbrunn Nord 194 beschlossen. Die Bezeichnung des Bebauungsplanes soll im weiteren Verfahren GE Jandelsbrunn Freud III lauten.

Die Änderung bzw. Aufstellung erfolgen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Der Änderungs- und Aufstellungsbeschluss wurde am 19.09.2022 durch Aushang an den Amtstafeln bekanntgemacht.

Nach Fertigstellung der Planentwürfe des beauftragten Planungsbüros SSP aus Waldkirchen kann nunmehr die Billigung der vorliegenden Planentwürfe und die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen

**Diskussion:**

Zu den Plänen merkt Gemeinderatsmitglied Schmöller Josef an, dass die Zufahrt an der Stelle gewählt wurde, wo sich das Niveau von Straße und Wiese am stärksten unterscheidet.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt die vorliegenden Planentwürfe des Architekturbüros SSP vom 28.06.2023 zum o. g. Bauleitplanverfahren.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

**Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0**

**TOP 1.3 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 42; Aufstellung eines Bebauungsplanes GE Jandelsbrunn Jandelsbrunnermühle; Billigungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.09.2022 TOP 1.1 Nrn. 1.3 und 2.3 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt 42 und die Aufstellung des Bebauungsplanes GE Jandelsbrunn Jandelsbrunnermühle beschlossen.

Die Änderung bzw. Aufstellung erfolgen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Der Änderungs- und Aufstellungsbeschluss wurde am 19.09.2022 durch Aushang an den Amtstafeln bekanntgemacht.

Nach Fertigstellung der Planentwürfe des beauftragten Planungsbüros SSP aus Waldkirchen kann nunmehr die Billigung der vorliegenden Planentwürfe und die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen

**Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt die vorliegenden Planentwürfe des Architekturbüros SSP vom 28.06.2023 zum o. g. Bauleitplanverfahren.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

**Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0**

**TOP 1.4 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 43; Aufstellung eines Bebauungsplanes GE Jandelsbrunn Bahnhof; Billigungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.09.2022 TOP 1.1 Nrn. 1.4 und 2.4 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt 43 und die Aufstellung des Bebauungsplanes GE Jandelsbrunn 28-31 beschlossen. Die Bezeichnung des Bebauungsplanes soll im weiteren Verfahren GE Jandelsbrunn Bahnhof lauten.

Die Änderung bzw. Aufstellung erfolgen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Der Änderungs- und Aufstellungsbeschluss wurde am 19.09.2022 durch Aushang an den Amtstafeln bekanntgemacht.

Das betreffende Areal wird ausschließlich als Stellfläche für die Fahrzeugchassis genutzt.

Das Grundstück Fl.-Nr. 29 befindet sich im Besitz der Gemeinde Jandelsbrunn.

Nach Fertigstellung der Planentwürfe des beauftragten Planungsbüros SSP aus Waldkirchen kann nunmehr die Billigung der vorliegenden Planentwürfe und die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen

### **Diskussion:**

Da dieses Vorhaben nahe an den Ortskern heranreicht werden Bedenken hinsichtlich des Lärmschutzes geäußert. Der Vorsitzende erinnert daran, dass ohnehin für jedes Vorhaben ein Lärmschutzgutachten zu erstellen ist und auch die entsprechenden Fachbehörden miteinbezogen werden müssen.

Von Seiten des Gremiums wird eine Begrünung zum Toskanaweg angeregt. Auch ein Lärmschutzwall bzw. eine Böschungskante erscheinen sinnvoll.

Ein Zuhörer meldet sich ungefragt zu Wort, der Vorsitzende unterbindet dies sofort und teilt ihm mit, dass Zuhörer kein Rederecht haben.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt die vorliegenden Planentwürfe des Architekturbüros SSP vom 28.06.2023 zum o. g. Bauleitplanverfahren und wird seinerseits Änderungswünsche bekanntgeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

**Abstimmung:            Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0**

<b>TOP 2    Bauanträge</b>
----------------------------

<b>TOP 2.1    Bauantrag; Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle auf Fl.Nr. 11 Gmkg. Heindlschlag</b>
--

### **Sachverhalt:**

Bauherr: Franz Rosenberger, Rannariedler Str. 16, 94118 Jandelsbrunn

### **Ortsplanerische Beurteilung:**

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das Vorhaben ist dem landw. Betrieb Franz Rosenberger zu dienen bestimmt und daher vorbehaltlich entsprechender Beurteilung durch die Fachbehörden nach § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB zulässig. Öffentliche Belange stehen aus Sicht der Gemeinde nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist unter nachstehenden Voraussetzungen gesichert.

#### Erschließung:

##### I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 96/1 Gmkg. Heindlschlag.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

##### II. Wasser

Bedarf nach Trinkwasser ist nach der Art der vorgegebenen Nutzung nicht gegeben.

Die Löschwasserversorgung ist gesichert.

##### III. Abwasser

Schmutzwasser fällt nach Art der vorgegebenen Nutzung nicht an.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

**Abstimmung:            Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0**

<b>TOP 2.2    Bauvoranfrage; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl. Nr. 832 Gmkg. Jandelsbrunn</b>
---

#### **Sachverhalt:**

Bauherr: Sabrina Sommer, Laßberg 17, 94118 Jandelsbrunn

#### Ortsplanerische Beurteilung:

Der Bauantrag wurde als Antrag auf Ersatzbau eingereicht. Hiernach sind die Vorschriften des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu prüfen.

Hiernach handelt es sich um die Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle unter den Voraussetzungen, dass das bisherige Gebäude zulässigerweise errichtet wurde,

es Missetände oder Mängel aufweist, vom Eigentümer selbst genutzt wird oder wurde, und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des bisherigen Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird, oder im Wege der Erbfolge an einen Erben übergegangen ist, der oder dessen Familie das neue Gebäude selber nutzen wird.

Nach § 35 Abs. 4 Satz 3 BauGB sind geringfügige Erweiterungen des neuen Gebäudes gegenüber dem beseitigten oder zerstörten Gebäude sowie geringfügige Abweichungen vom bisherigen Standort des Gebäudes zulässig.

### Erschließung:

#### I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt zur Gemeindestraße, Fl.Nr. 778 Gmkg. Jandelsbrunn.

Die Herstellung einer Grundstückszufahrt stellt eine Sondernutzung dar gem. Art.19 i. V. m. Art 18 BayStrWG. Eine entsprechende Erlaubnis ist bei der Gemeinde vor Baubeginn zu beantragen.

Der Bauwerber sorgt für fachtechnische Herstellung und Anbindung der Zufahrt an die öffentliche Verkehrsanlage und trägt dafür die Kosten. Insbesondere sind die Anlagen zur Straßenoberflächenentwässerung ordnungsgemäß und funktionsgerecht herzustellen bzw. anzupassen, so dass der Abfluss nicht behindert wird. Oberflächenwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.

Soweit erforderlich sind geeignete Maßnahmen (z.B. Acodrainrinnen, Pflastermulden) einzubauen.

Eine eventuell notwendige Verrohrung bestehender Straßengräben und -ausläufen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers vorzunehmen.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

#### II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Die Löschwasserversorgung ist gesichert.

#### III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist über eine vorhandene oder zu errichtende Mehrkammer-Ausfall-Absetz-Grube mit biologischer Nachreinigungsstufe sicherzustellen.

Die Fäkalschlammabeseitigung ist in vertraglicher Weise mit der Gemeinde Jandelsbrunn als Betreiberin einer aufnahmefähigen Kläranlage zu regeln.

Die Ableitung der vorgereinigten Abwässer sowie des Niederschlagswasser bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die mit der Bauantragstellung zu beantragen ist.

Gegen mögliche Beeinträchtigungen des Grundstückes durch Oberflächenwasser, insbesondere aus Oberliegergrundstücken, oder durch übertretende Gewässer im Bereich des Baugrundstückes hat sich der Bauwerber selbst zu schützen.

Soweit durch die an dem Baugrundstück vorbeiführende Straße der Abfluss von Wasser, das außerhalb eines Bettes dem natürlichen Gefälle folgt (Straßenoberflächenwasser aus Straßenenwässerungseinrichtungen, wie Gräben, Durchlässe, auch Hangabwässer), verändert wird, ist die-

ser geänderte Abfluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit – hier des öffentlichen Verkehrs – weiterhin entschädigungslos zu dulden. Erforderliche Schutzmaßnahmen und Anpassungen der Oberflächenentwässerungsanlagen gehen zu Lasten des Bauwerbers.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat sieht öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

**Abstimmung:            Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0**

<b>TOP 2.3 Bauvoranfrage; Neubau eines Einfamilienhauses auf Fl. Nr. 98 Gmkg. Jandelsbrunn</b>
--

**Sachverhalt:**

Bauherr: Georg Vörtl, Florianstr. 2, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Jandelsbrunn, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Mischgebiet (§ 6 BauNVO).

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur Staatsstraße 2131, Fl.Nr. 54/1 Gmkg. Jandelsbrunn.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Die Löschwasserversorgung ist gesichert

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage. Sie erfolgt im Mischsystem.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0**

**TOP 3 Vollzug des Bay. Straßen- und Wegegesetz - Straßenwidmungen**

**TOP 3.1 Vollzug des Bay. Straßen- und Wegegesetz; Widmung des Fußweges zwischen dem Parkplatz beim Friedhof und dem Freizeitsee**

**Sachverhalt:**

Zwischen dem neu errichteten Parkplatz beim Friedhof um dem Parkplatz des Freizeitsees wurde ein Geh- und Radweg neu errichtet. Die Fertigstellung war im Juli 2021. Die Voraussetzungen für die Widmung sind gegeben.

Die Verwaltung schlägt vor, den Weg als beschränkt öffentlichen Weg zu widmen. Der Weg dient Fußgängern und dem Radverkehr, Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Räum- und Streufahrzeugen, dürfen darauf nicht fahren.

Der Fußweg erstreckt sich auf Teilflächen der Fl.Nrn. 424/6, 423, 41/1 und 422 der Gemarkung Jandelsbrunn (siehe Lageplan). Der Fußweg beginnt bei der geteerten Zufahrt zur Wiese Fl.Nr. 424/6 und endet bei der Einmündung in die Zufahrt zum Freizeitsee auf Fl.Nr. 422. Ein Stich geht auf Höhe der Fritz-Pöschl-Straße zur Dreisesselstraße ab. Die Länge beträgt insgesamt 264 m, davon hat die Haupttrasse eine Länge von 251 m und der Stich 13 m. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde.

**Beschluss:**

Der Weg „Fußweg zwischen Friedhof und Freizeitsee“ wird zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet mit der Widmungsbeschränkung „Nur Fußgänger und Radverkehr; Verkehrsverbot für Kraftfahrzeuge, Räum- und Streufahrzeuge frei“.

Die Verwaltung erhält Anweisung zum wegrechtlichen Vollzug und zur Eintragung in das Straßen- und Wegeverzeichnis.

**Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0**

**TOP 3.2 Vollzug des Bay. Straßen- und Wegegesetz; Widmung der Erschließungsstraße "Am Schulplatz"**

**Sachverhalt:**

Für die Erschließung des neuen Baugebietes in Hintereben am ehemaligen Sportplatz der Grundschule Hintereben wurde eine neue Erschließungsstraße gebaut. In der Gemeinderatssitzung vom 30.03.2021, TOP 13 wurde für diese Straße der Name „Am Schulplatz“ vergeben.

Die Verwaltung schlägt vor, die Straße als Ortsstraße zu widmen. Ortsstraßen sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes dienen.

Die Erschließungsstraße befindet sich auf der Fl.Nr. 18 der Gemarkung Hintereben (siehe Lageplan). Die Straße beginnt bei der Einmündung in die Schulstraße an der nördlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 18 und endet nach einem Bogen in sich selbst bei der südöstlichen Ecke der Fl.Nr. 18/10. Ein kleiner Stich geht zu den Fl.Nrn. 18/8 und 18/7 und ein weiterer kleiner Stich geht zu den Fl.Nrn. 18/7 und 18/6. Die Straße hat eine Länge von insgesamt 239 m, davon hat die Haupttrasse 229 m und die Stiche jeweils 5 m.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde.

### **Beschluss:**

Die neugebaute Erschließungsstraße „Am Schulplatz“ wird zur Ortsstraße gewidmet. Die Verwaltung erhält Anweisung zum wegerechtlichen Vollzug und zur Eintragung in das Straßen- und Wegeverzeichnis.

**Abstimmung:            Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0**

**TOP 4     Änderung der Anlage zur Verordnung der Gemeinde Jandelsbrunn über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Jandelsbrunn hat aufgrund von Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) am 28.11.2007 (Gemeinderatsitzung vom 27.11.2007 TOP 2) eine Verordnung erlassen, die im Wesentlichen regelt, dass die Reinigungs- und Reinhaltungspflicht von öffentlichen Straßen und Plätzen den Anliegern übertragen wird. Dies hat in der Konsequenz auch haftungsrechtliche Bedeutung.

In der Anlage zu dieser Verordnung ist der Geltungsbereich der Verordnung nach Gruppen A (Reinigung von Gehbahnen und Fahrbahnrandern) und B (Reinigung bis Fahrbahnmitte) festgelegt.

In Gruppe A sind hauptsächlich Durchgangsstraßen eingeordnet, während unter Gruppe B typische Erschließungsstraßen erfasst sind.

Die neuerrichteten Erschließungsstraßen „Am Schulplatz“ und „Raiffeisenstraße“ sind noch in die Verordnung aufzunehmen.

Es wird daher vorgeschlagen, diese Straßen in Gruppe B der Anlage zur Verordnung aufzunehmen.

Hierzu ist der Erlass einer Änderungsverordnung erforderlich:

### **Beschluss:**

Aufgrund von Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Gemeinde Jandelsbrunn folgende

**Verordnung zur Änderung  
der Anlage zur Verordnung der Gemeinde Jandelsbrunn über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

§ 1

In die Anlage zur Verordnung wird bei der Ortschaft Jandelsbrunn in Gruppe B die Straße „Raifenstraße“ und bei der Ortschaft Hintereben in Gruppe B die Straße „Am Schulplatz“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jandelsbrunn, den \_\_.\_\_.2023  
GEMEINDE JANDELSBRUNN

**Abstimmung:            Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0**

<b>TOP 5      Jährliche Zuschüsse für SSV Jandelsbrunn und SV Hintereben</b>
--

**Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung am 06.06.2023 wurde die Absicht geäußert, dass zukünftig nicht einzelne Sparten der Sportvereine gefördert werden sollen, vielmehr soll ein jährlicher Zuschuss an den jeweiligen Sportverein selbst gezahlt werden, den dann die Vereine selbst auf die Sparten verteilen können. Angedacht war eine Zahlung die sich an der Anzahl der Vereinsmitglieder orientiert.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.1988, TOP 6 wurden für laufende Unterhaltszwecke, insbesondere aber zur Betreuung der Fußballmannschaften dem SSV Jandelsbrunn 767,- Euro und um die Gleichbehandlung zu gewährleisten dem SV Hintereben ebenfalls 767,- Euro als Unterhaltszuschuss bewilligt. Der Sparte Leichtathletik des SSV Jandelsbrunn wurden in gleicher Sitzung für die laufenden Aufwendungen 1.023,- Euro als Zuschuss gewährt. Dies ergibt eine jährliche Förderung des SSV Jandelsbrunn von insgesamt 1.790,- Euro.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.1999, TOP 7.2 wurde beschlossen die Düngekosten zu übernehmen und den Unterhaltszuschuss des SV Hintereben um 1.023,- Euro aufzustocken. Somit erhält der SV Hintereben seither 1.790,- Euro.

Die Förderung der Sportvereine soll nun umgestellt werden. Es wird vorgeschlagen den Sportvereinen einen pauschalen Vereinszuschuss als Sockelbetrag in Höhe von 1.750,- Euro zu gewähren und einen weiteren Zuschuss von 2,- Euro pro Vereinsmitglied. Eine Aufteilung auf Sparten soll nicht durch die Gemeinde erfolgen.

Über die Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen soll weiterhin der Gemeinderat im Einzelfall entscheiden.

### **Diskussion:**

Ob in dem Festbetrag von 1.750,- Euro auch das Düngen mit enthalten ist, möchte Gemeinderatsmitglied Anton Autengruber wissen. Bürgermeister Roland Freund teilt mit, dass der Unterhalt des Sportplatzes in Jandelsbrunn ohnehin bei der Gemeinde liegt.

Kieninger Florian möchte sich im Namen des Sportvereines dafür bedanken, dass sich die Gemeinde um dieses Thema angenommen hat.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die beiden Sportvereine – SSV Jandelsbrunn und SV Hintereben – jeweils mit einem pauschalen Vereinszuschuss in Höhe von 1.750,- Euro pro Jahr und zusätzlich mit einem Zuschuss pro Vereinsmitglied in Höhe von 2,- Euro pro Mitglied zu bezuschussen.

Die Vereine melden ihre Mitgliederzahl zum Stand 31.12. jeden Jahres. Die Auszahlung erfolgt bis zum 15.01. des darauffolgenden Jahres. Etwaig bereits gezahlte Zuschüsse in 2022 werden auf die Zahlung im Januar 2023 angerechnet.

Mit diesem Beschluss werden alle bisherigen Beschlüsse zur jährlichen Bezuschussung ersetzt.

**Abstimmung:            Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0**

<b>TOP 6      Haushalt 2023 - Information über die Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde</b>
---

Bürgermeister Roland Freund informiert den Gemeinderat über die Stellungnahme der Rechtsaufsicht und liest diese auszugsweise vor:

*„Der Haushalt 2023 kann ohne Kreditaufnahmen ausgeglichen werden. Da auch sonst keine genehmigungspflichtigen Bestandteile vorliegen, ist eine rechtsaufsichtliche Genehmigung nicht erforderlich.“*

*Die Gemeinde erwirtschaftet erfreulicherweise sowohl im Haushaltsjahr 2023 als auch mittelfristig die Mindestzuführung und darüber hinaus hohe positive „bereinigte Ergebnisse“. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestrücklage ist dauerhaft vorhanden. Trotz hoher Investitionsausgaben von 6.982.100,- Euro ist die Gemeinde in der Lage, im Haushaltsjahr 2023 Schulden in Höhe der ordentlichen Tilgung abzubauen.“*

- Diese ordentliche Tilgung sind 237.300,- Euro. -

*„Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit ist sie nunmehr amtlich bekannt zu machen und nach Art. 65 Abs. 3 GO samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.“*

**ohne Abstimmung**

#### **TOP 7 ILE Abteiland Berichte, Neuigkeiten**

Bürgermeister Roland Freund berichtet von der gestrigen Räteversammlung. Durch die Beteiligung der Gemeinden in der ILE konnten bereits Zuschüsse in Höhe von 2,7 Mio Euro ohne die Dorferneuerungsmaßnahmen erhalten werden. Darin enthalten ist auch noch nicht die Maßnahme in der Hanselmühle. Das Projekt ist mit 1,1 Mio Euro Kosten veranschlagt, die Gemeinde hat davon lediglich einen Anteil von 110.000,- Euro zu tragen. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Gemeinde Jandelsbrunn von der Mitgliedschaft in der ILE provitiert.

**ohne Abstimmung**

#### **TOP 8 Verschiedenes**

Eckerl Richard merkt an, dass auf der Homepage unter der Rubrik Kultur- und Veranstaltungen keine Veranstaltungen zu sehen sind.

Der Vorsitzende teilt mit, dass dies hausintern abgeklärt wird.

Außerdem wurde Gemeinderatsmitglied Eckerl von Bürgern auf die Situation in Reichling bei der Oberflächenentwässerung angesprochen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass sich der Bauhof darum kümmern wird, wenn Kapazitäten frei sind.

Simon Herbert teilt mit, dass in den Bussen bei der Fahrtzielanzeige Werbung für verschiedene Orte gemacht wird, Jandelsbrunn ist aber nicht dabei.

Bürgermeister Freund ist diesbezüglich nichts bekannt, er wird bei Herrn Wolf im Landratsamt nachfragen.

Kieninger Florian erkundigt sich über den Sachstand bezüglich Zebrastreifen bei der Schule.

Der Vorsitzende kündigt an, dass dies bei der nächsten Verkehrsschau, voraussichtlich im Herbst, thematisiert wird.

Außerdem merkt Gemeinderatsmitglied Kieninger an, dass vermehrt Pferdemit auf den Straßen liegt.

Bürgermeister Freund weist auf die Verordnung hin, darin wäre dies geregelt. Es soll im Künischen Boten auf diese Situation hingewiesen werden.

**ohne Abstimmung**

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 19:58 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Roland Freund  
1. Bürgermeister

Christine Karg  
Schriftführer